

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften

4. aktualisierte Fassung 2017

Mai 2017

Was ist Nachhaltigkeit?

„Dauerhaft ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. [...] Im Wesentlichen ist nachhaltige Entwicklung ein Wandlungsprozess, in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonieren und das derzeitige und künftige Potenzial vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen.“
Brundtland-Kommission 1987

Inhalt

- 1 Vorwort zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (folgt)
- 2 Präambel
- 3 Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)
 - 3.1 Die 20 Kriterien des DNK
 - 3.2 Entsprechenserklärung zum DNK
 - 3.3 Kompatibilitätsversion zur DNK-Entsprechenserklärung
 - 3.4 Anforderungen für berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
 - 3.5 Basisinformationen zu wesentlichen Aspekten von Nachhaltigkeit im politischen Kontext
- 4 Praktische Hilfen zur Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung
 - 4.1 In fünf Schritten zur DNK-Entsprechenserklärung
 - 4.2 DNK-Checkliste
 - 4.3 Eingabehilfen für das Online-Tool zur Erstellung von DNK-Entsprechenserklärungen
- 5 Glossar

2 Präambel

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist ein international anwendungsfähiger Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsaspekte. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat den DNK am 13. Oktober 2011 nach einem vorgelagerten, umfassenden Stakeholderprozess beschlossen. Nach seiner erfolgreichen Einführung in Deutschland und vor dem Hintergrund der europäischen Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen (2014/95/EU) hat der Nachhaltigkeitsrat diesen Berichtsstandard auch auf europäischer Ebene eingebracht.

Der RNE bekräftigt mit seiner jetzigen Aktualisierung des DNK das Ziel, den Nachhaltigkeitsgedanken in der Wirtschaft voranzubringen und die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen transparent und vergleichbar zu machen. Die Aktualisierung erfolgt in Anknüpfung an das Anfang 2017 im Deutschen Bundestag verabschiedete CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Mit diesem Artikelgesetz wurde die Richtlinie 2014/95/EU durch Anpassungen, insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB) und Aktiengesetz (AktG), in deutsches Recht umgesetzt. Die Berichtspflicht trifft hiernach ausgewählte Unternehmen und Konzerne gewisser Größe für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Berichtsjahre (siehe Kapitel 3.4). In der Gesetzesbegründung nennt die Bundesregierung den DNK als geeigneten Rahmen, an dem sich Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht orientieren können. Die Aktualisierung des DNK und der zu seiner Erfüllung herausgegebenen Checklisten und den Erläuterungen dient der Verdeutlichung der Rechtskonformität des DNK mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Diese war bereits durch die bisherige Version nicht ausgeschlossen, die Aktualisierung gibt nun für die DNK-Anwender einige Klarstellungen. Der RNE möchte mit dem DNK und seinen Erläuterungen Unternehmen eine hilfreiche Orientierung hinsichtlich der Anforderungen an die Inhalte und den Prozess der Erstellung nichtfinanzieller Erklärungen/Berichte bieten.

Der DNK ist weiterhin auch für alle nichtberichtspflichtigen Unternehmen und Organisationsformen ein zweckmäßiges Instrument zur freiwilligen Selbstauskunft über ihre Maßnahmen zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit.

Der Nutzen des DNK liegt in seiner komprimierten und anwenderfreundlichen Form. Sie stellt Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform einen Rahmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte und deren Management zur Verfügung. Die klare Struktur und die Konzentration auf wesentliche Themen sind zentrale Vorteile des DNK. Die standardisierte Darstellung fördert die Vergleichbarkeit der Angaben und ist geeignet, von Marktakteuren in der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen berücksichtigt zu werden. Unternehmen schaffen sich mit einer DNK-Entsprechenserklärung eine Quelle für die Beantwortung von Nachfragen aus dem Unternehmen selbst, aus der Zivilgesellschaft und von Geschäftspartnern.

Der Nachhaltigkeitsrat profiliert im DNK ein ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit. In einer DNK-Entsprechenserklärung berichten die Unternehmen zu den 20 Kriterien des Kodex über ihre Strategien, Ziele, Maßnahmen, Konzepte und Risiken. Leistungsindikatoren unterstützen dabei die Informationen und erhöhen die Vergleichbarkeit der DNK-Entsprechenserklärungen. Branchenspezifische Konkretisierungen und die Ergänzung weiterer für das Verständnis wesentlicher Aspekte bzw. Leistungsindikatoren sind möglich. Berichtsmaßstab der Unternehmen ist hierbei, dass die Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekte wesentlich sind (siehe hierzu Definition „Wesentlichkeit“ im Glossar). Ergänzt wird die DNK-Entsprechenserklärung um eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells, die den Erläuterungen zu den 20 Kodexkriterien vorangestellt wird.

Zur Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung steht den Unternehmen die DNK-Datenbank des Rates für Nachhaltige Entwicklung auf www.nachhaltigkeitskodex.org kostenlos zur Verfügung.

Die praktische Anwendung des DNK zeigt, dass sich mit einer Vielzahl mittelständischer und öffentlicher Unternehmen signifikante Anwenderkreise einer freiwilligen Berichterstattung etabliert haben. Motive abseits der gesetzlichen Berichtspflicht sind teils Überzeugung der Unternehmensleitung, teils unternehmerische Differenzierung des Unternehmens und die Erwartung des Marktes zur Performance in Sachen Nachhaltigkeit. Eine weitere Vertiefung dieser Motive ist zu erwarten. Die Bedeutung von Lieferketten und das Interesse berichtspflichtiger Unternehmen, ihre Informationen zu konsolidieren, sind weitere Treiber.

Um die Nutzbarkeit und die Reichweite von DNK-Entsprechenserklärungen beispielsweise bei Ratingagenturen und am Finanzmarkt zu erhöhen, bietet die DNK-Datenbank Schnittstellen zu anderen Datenbanksystemen. Ebenso können die Erklärungen als qualifizierte Basisinformation zwischen Geschäftspartnern und für Stakeholder dienlich sein.

Nachhaltige Unternehmensführung erfordert eine gute Unternehmensführung über die bloße Einhaltung von Gesetzen hinaus. Sie ist Gegenstand breiter gesellschaftlicher Debatten und wird in Corporate-Governance-Kodizes festgehalten. Eine besondere Rolle kommt hierbei dem durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex formulierten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu. Die Grundprinzipien guter Unternehmensführung sind eine Referenz des DNK.

Der DNK bietet die Möglichkeit zur dynamischen Standardsetzung durch die Unternehmen selbst, wenn sie ihr gelebtes, anspruchsvolles Nachhaltigkeitsmanagement

zur Messlatte nachhaltigen Wirtschaftens machen. Der RNE lädt Unternehmen und Organisationen ein, ihre Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung in diesem Sinne sichtbar und für einen breiten gesellschaftlichen Dialog nutzbar zu machen.

3 Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)

3.1 Die 20 Kriterien des DNK

Kriterien 1–10: Nachhaltigkeitskonzept

Kriterien 1–4 zu STRATEGIE

1. Strategische Analyse und Maßnahmen

Das Unternehmen legt offen, ob es eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Es erläutert, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren.

2. Wesentlichkeit

Das Unternehmen legt offen, welche Aspekte der eigenen Geschäftstätigkeit sich wesentlich auf Aspekte der Nachhaltigkeit auswirken und welchen wesentlichen Einfluss die Aspekte der Nachhaltigkeit auf die Geschäftstätigkeit haben. Es analysiert die positiven und negativen Wirkungen und gibt an, wie diese Erkenntnisse in die eigenen Prozesse einfließen.

3. Ziele

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele gesetzt und operationalisiert werden und wie deren Erreichungsgrad kontrolliert wird.

4. Tiefe der Wertschöpfungskette

Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.

Kriterien 5–10 zu PROZESSMANAGEMENT

5. Verantwortung

Die Verantwortlichkeiten in der Unternehmensführung für Nachhaltigkeit werden offengelegt.

6. Regeln und Prozesse

Das Unternehmen legt offen, wie die Nachhaltigkeitsstrategie durch Regeln und Prozesse im operativen Geschäft implementiert wird.

7. Kontrolle

Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden. Es legt dar, wie geeignete Prozesse Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten zur internen Steuerung und externen Kommunikation sichern.

8. Anreizsysteme

Das Unternehmen legt offen, wie sich die Zielvereinbarungen und Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter auch am Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und an der langfristigen Wertschöpfung orientieren. Es wird offengelegt, inwiefern die Erreichung dieser Ziele Teil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) ist.

9. Beteiligung von Anspruchsgruppen

Das Unternehmen legt offen, wie gesellschaftliche und wirtschaftlich relevante Anspruchsgruppen identifiziert und in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden. Es legt offen, ob und wie ein kontinuierlicher Dialog mit ihnen gepflegt und seine Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden.

10. Innovations- und Produktmanagement

Das Unternehmen legt offen, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso wird für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.

KRITERIEN 11–20: Nachhaltigkeitsaspekte

Kriterien 11–13 zu UMWELTBELANGEN

11. Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen

Das Unternehmen legt offen, in welchem Umfang natürliche Ressourcen für die Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Infrage kommen hier Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie,

Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

12. Ressourcenmanagement

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen gesetzt hat, welche Maßnahmen und Strategien es hierzu verfolgt, wie diese erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen und wo es Risiken sieht.

13. Klimarelevante Emissionen

Das Unternehmen legt die Treibhausgas (THG)-Emissionen entsprechend dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol oder darauf basierenden Standards offen und gibt seine selbst gesetzten Ziele zur Reduktion der Emissionen und die bisherigen Ergebnisse an.

Kriterien 14–20 zu GESELLSCHAFT

Kriterien 14–16 zu ARBEITNEHMERBELANGEN

14. Arbeitnehmerrechte

Das Unternehmen berichtet, wie es national und international anerkannte Standards zu Arbeitnehmerrechten einhält sowie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen und am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens fördert, welche Ziele es sich hierbei setzt, welche Ergebnisse bisher erzielt wurden und wo es Risiken sieht.

15. Chancengerechtigkeit

Das Unternehmen legt offen, wie es national und international Prozesse implementiert und welche Ziele es hat, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Diversity), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mitbestimmung, Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung, angemessene Bezahlung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern, und wie es diese umsetzt.

16. Qualifizierung

Das Unternehmen legt offen, welche Ziele es gesetzt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Beschäftigungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur Teilhabe an der Arbeits- und Berufswelt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu fördern und im Hinblick auf die demografische Entwicklung anzupassen, und wo es Risiken sieht.

Kriterium 17 zu MENSCHENRECHTEN

17. Menschenrechte

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Strategien und Zielsetzungen für das Unternehmen und seine Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden. Hierbei ist auch auf Ergebnisse der Maßnahmen und etwaige wesentliche Risiken einzugehen.

Kriterium 18 zu SOZIALES/GEMEINWESEN

18. Gemeinwesen

Das Unternehmen legt offen, wie es zum Gemeinwesen in den Regionen beiträgt, in denen es wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt.

Kriterien 19–20 zu COMPLIANCE

19. Politische Einflussnahme

Alle wesentlichen Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren, alle Einträge in Lobbylisten, alle wesentlichen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, alle Zuwendungen an Regierungen sowie alle Spenden an Parteien und Politiker sollen nach Ländern differenziert offengelegt werden.

20. Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere von Korruption existieren, wie sie geprüft werden, welche Ergebnisse hierzu vorliegen und wo wesentliche Risiken liegen. Es stellt dar, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.

3.2 Entsprechenserklärung zum DNK

Die Entsprechenserklärung setzt sich aus textlich beschreibenden Teilen und zahlenmäßig belegten Leistungsindikatoren zusammen. Sie soll so lang wie nötig und so kurz wie möglich gehalten sein, um die Aufmerksamkeit der Leser auf das Wesentliche zu lenken. Ein Orientierungswert für die Kurzberichte zu den einzelnen Kriterien sind 500 bis 2.000 Zeichen, maßgeblich ist allerdings, dass alle wesentlichen Informationen zu einem Kodexkriterium in der DNK-Entsprechenserklärung dargestellt werden (vgl. Definition „Wesentlichkeit“ im Glossar).

Ausgewählte Indikatoren aus den umfassenden Indikatorensätzen von GRI G4 / SRS und EFFAS und im Hinblick auf unternehmens- oder branchenspezifische Umstände hinzugefügte Indikatoren sind der Schlüssel zum besseren Verständnis des Geschäftsfeldes eines Unternehmens und zu seinen besonderen Herausforderungen. Hinweise zu den Berichtsinhalten gibt die Checkliste (Kapitel 4.2).

Die Unternehmen entscheiden, ob sie die Leistungsindikatoren der GRI G4 / SRS oder von EFFAS berichten. Die Auswahl des Indikatorensatzes wird grundsätzlich über die gesamte Entsprechenserklärung beibehalten. Die Definition und die Berechnung der Indikatoren werden in den jeweils zugrunde liegenden Standards erläutert. Es ist darüber hinaus möglich, freiwillig branchen- bzw. unternehmensspezifische Indikatoren oder andere relevante Aspekte zu ergänzen, soweit dies aus Sicht des Unternehmens für das Verständnis sinnvoll ist.

Nichtberichtspflichtige Unternehmen können das Prinzip „comply or explain“ in folgender Weise anwenden: Sie machen zu den einzelnen Kriterien Angaben nach dem Wesentlichkeitsmaßstab oder begründen die Abweichung, z. B. wenn Daten noch nicht erhoben werden. Dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz folgend, besteht auch für nichtberichtspflichtige Unternehmen die Möglichkeit des Weglassens von Informationen,

wenn die Offenlegung dieser Angaben geeignet ist, einen erheblichen Nachteil für das Unternehmen nach sich zu ziehen, wobei die Angaben nachzuholen sind, wenn der erhebliche Nachteil nicht mehr droht. Entsprechenserklärungen sind im Sinne des DNK auch dann vollwertig, wenn sie mehrere Explain-Angaben aufweisen, denn sie ermöglichen Nutzern der Erklärungen eine Einschätzung, an welchem Punkt hin zu einem vollständigen und integrierten Nachhaltigkeitsmanagement ein Unternehmen, eine Organisation steht. Berichtenden Unternehmen ist in diesem Fall die Mitteilung anzuraten, zu wann geplant ist, fehlende Informationen zu veröffentlichen. Informationen über die fundamentalen Berichtsparemeter wie z. B. Konsolidierungskreis, wesentliche Annahmen und Schätzungen, verwendete Definitionen sowie eine Beschreibung des Geschäftsfeldes werden in den allgemeinen Angaben erläutert.

3.3 Kompatibilitätsversion zur DNK-Entsprechenserklärung

Die Kompatibilitätsversion der Entsprechenserklärung bietet nichtberichtspflichtigen Unternehmen, die bereits nach GRI oder anderen internationalen Standards berichten, die Möglichkeit, eine vereinfachte Entsprechenserklärung zum DNK mit verringertem Aufwand abzugeben, indem sie die bereits erstellten Berichte als Informationsbasis für ihre DNK-Entsprechenserklärung nutzen. Hierzu verweist das Unternehmen bei einzelnen Kriterien des DNK einfach darauf, wo und wie es anderweitig bereits zu den einzelnen DNK-Kriterien einschlägig und kompatibel berichtet. Einschlägige Informationen werden in Form rechtlicher Vorschriften sowie von internationalen und privaten Organisationen teils auch in Zusammenhang mit Zertifizierungen und Audits angeboten. Zur Verfügung stehen:

- Global Reporting Initiative, GRI G4 / Sustainability Reporting Standard (SRS)
- UN Global Compact (Fortschrittsbericht, Communication on Progress)

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011
- ISO 26000
- Eco-Management and Audit Scheme, EMAS (EU-Verordnung 1221/2009)
- Carbon Disclosure Project, CDP
- International Integrated Reporting Framework, IIRC (Integrierte Berichterstattung)
- Sustainability Accounting Standards Board, SASB
- Corporate-Governance-Bericht im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, DCGK und Entsprechenserklärung zum DCGK im Sinne von § 161 AktG

Unternehmen können in ihrer DNK-Entsprechenserklärung auf die jeweilig einschlägigen Stellen unter Angabe zielführender, funktionierender Links und Seitenangaben auf andere publizierte Berichte verweisen. In der Checkliste werden Verweise als „explain“ gewertet, wenn ihr Informationsgehalt keinen unmittelbaren Nutzen für Dritte darstellt.

Um die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Entsprechenserklärungen zu steigern, wird allerdings eine zumindest kurze Darstellung der wesentlichen Informationen in der DNK-Datenbank empfohlen. Die Fokussierung auf das Wesentliche und die Transparenz der DNK-Entsprechenserklärung sollen erhalten bleiben.

Vice versa ist es hilfreich, eine Indizierung des DNK im Sinne des eingeführten GRI-Index im Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.

Für nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtige Unternehmen eignet sich diese Art der Berichterstellung nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, da sich in einem solchen Bericht nicht mehr alle nach dem Gesetz erforderlichen Angaben selbst finden. Allerdings können berichtspflichtige Unternehmen die Kompatibilitätsversion als Ergänzung zu ihrer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. ihrem nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht verwenden.

3.4 Anforderungen für berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission eine Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte verabschiedet (2014/95/EU). Im März 2017 wurde diese Richtlinie mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ins deutsche Recht überführt. Die Berichtspflicht trifft ausgewählte Unternehmen und Konzerne und gilt für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Berichtsjahre. Die berichtspflichtigen Unternehmen sind demzufolge verpflichtet, künftig zu jedem Geschäftsjahr im Kontext der Lageberichterstattung eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht abzugeben, in welchem über wesentliche nichtfinanzielle Belange berichtet wird. Für die Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts in Erfüllung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes kann der DNK genutzt werden. Hierbei ist allerdings stets zu beachten, dass bei der Erstellung einer Erklärung bzw. eines Berichts die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Unabhängig davon hat nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ein zumindest teilweise abweichender Adressatenkreis künftig die Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen (§ 289f HGB).

Adressatenkreis

Zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichts sind nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 HGB), ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, sofern sie

- (1) als groß i. S. v. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB eingestuft werden und
- (2) kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind sowie
- (3) im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Gleiches gilt für Kreditinstitute (§ 340a HGB) und Versicherungen (§ 341a HGB), die die Kriterien 1 und 3 erfüllen.

Eine entsprechende Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. eines nichtfinanziellen Konzernberichts trifft Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 315b HGB), einer gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft oder Genossenschaft, sofern

- (1) sie kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind und
- (2) die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen nicht die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HGB erfüllen und
- (3) die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigten.

Die gleiche Pflicht trifft Mutterunternehmen, die Kreditinstitute (§ 340i Abs. 5 HGB) oder Versicherungen (§ 341j Abs. 4 HGB) sind und bei denen die Kriterien 2 und 3 erfüllt sind.

Für Tochterunternehmen, die grundsätzlich berichtspflichtig wären, sind die entsprechenden Befreiungsvorschriften zu beachten, soweit sie in nichtfinanzielle Konzernklärungen bzw. nichtfinanzielle Konzernberichte einbezogen sind (§ 289b Abs. 2 und 3 HGB; § 315b Abs. 2 und 3 HGB).

Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz fordert die Offenlegung von Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten, zumindest zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289c HGB). Hierbei sind zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind (siehe hierzu auch Definition „Wesentlichkeit“ im Glossar). Zu den wesentlichen Angaben zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten sollen gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 bis 6 HGB folgende Informationen gehören:

- Beschreibung des jeweiligen Konzepts, inkl. angewandter Due-Diligence-Prozesse, sowie die Ergebnisse des Konzepts (siehe hierzu auch Definition „Konzepte“ im Glossar),
- Darstellung der wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, und die Handhabung dieser Risiken (siehe hierzu Definition „Risiken“ im Glossar),
- Darstellung der wesentlichen Risiken (siehe hierzu auch Glossareintrag „Risiken“), die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, und die Handhabung dieser Risiken,
- Darstellung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, und

- soweit für das Verständnis erforderlich, Hinweise auf im Lagebericht enthaltene Beiträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu.

Zusätzlich zu den Angaben zu den nichtfinanziellen Erklärungen muss das Geschäftsmodell des berichtspflichtigen Unternehmens bzw. Konzerns kurz dargestellt werden.

Verfolgt das berichtspflichtige Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte kein Konzept, so hat es dies anstelle der Darstellung des Konzepts und der Ergebnisse zu erläutern („comply or explain“ im Sinne von § 289c Abs. 4 HGB). Darüber hinaus kann das Unternehmen nachteilige Angaben unter den Voraussetzungen des § 289e HGB weglassen.

Erstellung und Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten

Entsprechend der Verantwortung für die Finanzberichterstattung ist der Vorstand für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des Berichts verantwortlich und hat diesen dem Aufsichtsrat gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 AktG vorzulegen.

Die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 171 AktG. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten (§ 171 Abs. 2 AktG). § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG sieht darüber hinaus vor, dass der Aufsichtsrat eine externe inhaltliche Überprüfung beauftragen kann. Der Abschlussprüfer prüft nämlich grundsätzlich nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB nur, ob die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht vorgelegt wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die bereits in der Vergangenheit angebotene Überprüfung einer DNK-Entsprechenserklärung durch das DNK-Büro ausschließlich auf die formellen Anforderungen des DNK bezieht und vor allem der prozessualen Unterstützung der Berichtersteller dient. Sie beinhaltet keinerlei Prüfung in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen an eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht. Das DNK-Büro wird weiterhin diese formelle Überprüfung auf DNK-Konformität anbieten, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und Korrektheit der in den Entsprechenserklärungen enthaltenen Informationen und die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Qualität der nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz liegen ausschließlich bei den Unternehmen.

Veröffentlichung

Für jedes Geschäftsjahr muss eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. ein nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht abgegeben werden. Berichtspflichtige Unternehmen können die nichtfinanziellen Angaben gemäß § 289b HGB in drei verschiedenen Varianten veröffentlichen:

- Das berichtspflichtige Unternehmen kann die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in den Lagebericht aufnehmen,
- das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht erstellen und zeitgleich mit dem (Konzern-)Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger offenlegen oder
- das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen, wenn hierauf im (Konzern-)Lagebericht Bezug genommen wird. In diesem Fall muss das

Unternehmen eine Frist von vier Monaten ab dem Abschlusstichtag für die Veröffentlichung einhalten und den Bericht mindestens für eine Dauer von zehn Jahren auf der Internetseite verfügbar halten.

3.5 Basisinformationen zu wesentlichen Aspekten von Nachhaltigkeit im politischen Kontext

Der Nachhaltigkeitskodex wird im Kontext wichtiger internationaler und nationaler Rahmenwerke und Vereinbarungen positioniert:

Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen 2015 erstmals Sustainable Development Goals (SDG) - globale Nachhaltigkeitsziele - beschlossen. Die 17 SDG und deren 169 Unterziele gelten gleichermaßen für Entwicklungs-, Schwellen sowie Industrieländer. Sie sind damit grundsätzlich auch für deutsche Unternehmen als Orientierung für ihr Wirtschaften im In- und Ausland geeignet. Alle Staaten sind aufgerufen, die Agenda 2030 auf nationaler Ebene umzusetzen. Die im Januar 2017 beschlossene Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die wesentliche Bedeutung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele für Deutschland, weist zu jedem SDG mindestens ein indikatorengestütztes politisches Ziel aus und nennt Maßnahmen auf drei Ebenen: neben Maßnahmen mit Wirkung in Deutschland geht es um Maßnahmen durch Deutschland mit weltweiten Wirkungen sowie die Unterstützung anderer Länder in Form der bilateralen Zusammenarbeit (Maßnahmen mit Deutschland). Die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist ein Gemeinschaftswerk. Auch wenn die Ziele und Indikatoren nicht unmittelbar für jedes Unternehmen gelten, leistet die Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele. Auch die G20 Fachminister unter deutscher Präsidentschaft haben 2017 in verschiedenen Arbeitsgruppen verantwortliches Lieferkettenmanagement und mehr Transparenz gefordert. Unternehmen sind

aufgerufen die Prinzipien international anerkannter Standards umzusetzen, die Bundesregierung setzt sich dafür ein, diese bekannter zu machen. Eine Evaluierung über die Aktivitäten wurde für das Jahr 2019 vereinbart.

Der von der Bundesregierung Ende 2016 beschlossene Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) formuliert im Sinne einer freiwilligen Übereinkunft Ziele für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (engl.: UN Guiding Principles on Business and Human Rights) in Unternehmen und speziell der Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten weltweit. Nach dem Aktionsplan bis 2020 mindestens 50% aller Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihre Prozesse integriert haben. Unternehmen können die DNK-Entsprechenserklärung (insbesondere Kriterium 17) nutzen, um entsprechende Prozesse zu ihrem menschenrechtlichen Engagement im Sinne des NAP darzustellen (siehe Glossar).

Das am 4. November 2016 in Kraft getretene Klimaabkommen von Paris (engl.: Paris Agreement) hat als völkerrechtlich bindende Vereinbarung zum Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich auf 1,5 C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Hierfür ist es erforderlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 - 95% zu reduzieren. Um zu berichten, wie sie ihrer Verantwortung für den Klimaschutz nachkommen, nutzen Unternehmen die DNK-Kriterien 11-13 und beschreiben dort beispielsweise ihre Ziele und Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

4 Praktische Hilfen zur Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung

4.1 In fünf Schritten zur DNK-Entsprechenserklärung

1) Sie brauchen zunächst ein Mandat der Geschäftsführung. Bilden Sie dann ein Team, dessen Zusammensetzung die verschiedenen Bereiche Ihres Unternehmens abbildet. Dem Team sollten die Wissens- und Verantwortungsträger der Unternehmensbereiche angehören.

2) Gehen Sie gemeinsam die 20 DNK-Kriterien und Leistungsindikatoren durch. Stellen Sie fest, zu welchen Kriterien Ihnen schon Informationen vorliegen oder gegebenenfalls fehlen. Sofern Sie noch keine Strategie(n) bzw. Konzepte festgelegt haben, arbeiten Sie gemeinsam heraus, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens wesentlich sind und welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen Ihre Geschäftstätigkeit hat. Indem Sie die Perspektive Ihrer Anspruchsgruppen (z. B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter) mit einbeziehen, schaffen Sie eine breite Basis für den Berichtsprozess. Legen Sie schließlich im Team fest, wer für welche Kriterien verantwortlich ist und bis wann Daten und Texte geliefert werden müssen.

3) Tragen Sie alle verfügbaren quantitativen und qualitativen Informationen für die jeweiligen Kriterien zusammen. Erarbeiten und beschreiben Sie die Leistungsindikatoren, mit denen Sie die Zielerreichung messen. Treffen Sie dazu eine Entscheidung, ob Sie die Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative (GRI G4 / SRS) oder der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) heranziehen möchten. Erstellen Sie zu jedem Kriterium der DNK-Entsprechenserklärung einen Text (Orientierungswert: 500 bis 2.000 Zeichen pro Kriterium). In diesen Texten machen Sie die für das Verständnis wesentlichen Angaben zu den einzelnen Kriterien (vgl. hierzu auch

die Checkliste in Kapitel 4.2). Tipp: Zur Vorbereitung Ihrer Entsprechenserklärung können Sie ein Template nutzen, das Ihnen im Downloadbereich auf www.nachhaltigkeitskodex.org zur Verfügung steht. Lassen Sie diese Texte und Daten anschließend von der Geschäftsführung freigeben. Berichtspflichtige Unternehmen haben in diesem Zusammenhang auch die Prüfungsaufgabe des Aufsichtsrates zu beachten.

4) Für die Erstellung Ihrer Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank müssen Sie sich zunächst mit einem Benutzernamen und Passwort als Administrator registrieren. Sie erhalten eine E-Mail, um Ihren Account zu verifizieren. Ist die Registrierung erfolgt, können Sie in der DNK-Datenbank sofort Ihr Unternehmensprofil anlegen. Sie können es jederzeit bearbeiten, weitere Bearbeiter zur Pflege hinzufügen und neue Berichtsjahre erstellen.

Übertragen Sie alle zuvor gesammelten Informationen zu den Kriterien (Daten, Texte und Indikatoren) in die DNK-Datenbank. Dazu steht Ihnen für jedes Kriterium ein Eingabefeld zur Verfügung, in dem Sie Ihre Texte und Daten editieren können. Die Entsprechenserklärung kann erst zur Überprüfung durch das DNK-Team eingereicht werden, wenn alle Eingabefelder ausgefüllt sind. Die formale Prüfung zur Erfüllung der DNK-Voraussetzungen erfolgt anhand einer Checkliste (GRI G4 / SRS oder EFFAS) auf Vollständigkeit (inkl. Quellenangaben und Links) und hinsichtlich des „comply or explain“-Ansatzes des DNK. Es wird kein Zertifikat ausgestellt und es handelt sich nicht um eine Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Nach erfolgreicher formeller Prüfung durch das DNK-Team und nach Absprache mit Ihnen erfolgt die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank und Ihr Unternehmen erhält das DNK-Anwender-Signet für das jeweilige Berichtsjahr. Unabhängig davon müssen bei berichtspflichtigen Unternehmen die Veröffentlichungspflichten nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz beachtet werden (siehe hierzu Kapitel 3.4).

5) Nutzen Sie die DNK-Entsprechenserklärung für Ihre Unternehmenskommunikation. Das DNK-Signet können Sie nach der formellen Prüfung durch das DNK-Team z. B. auf Ihrer Website, in Broschüren oder in Ihren Mailverkehr einbinden. Sie können eine Pressemitteilung herausgeben oder Ihre Kunden bzw. Auftraggeber und Lieferanten persönlich über die Entsprechenserklärung informieren. Darüber hinaus ist der Export in andere Dateiformate möglich, sodass die DNK-Entsprechenserklärung als Grundlage weiterer Nachhaltigkeitsberichte, einer nichtfinanziellen Erklärung (siehe Kapitel 4.3.1) oder anderer Kommunikationsmedien verwendet werden kann.

4.2 DNK-Checkliste

Checkliste zur Prüfung einer eingereichten DNK-Entsprechenserklärung

Die vorliegende Checkliste kann Ihnen beim Erstellen der DNK-Entsprechenserklärung als Orientierung dienen. Anhand dieser Liste überprüft das Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex die Entsprechenserklärungen auf Vollständigkeit im Hinblick auf die DNK-Anforderungen. Bitte gehen Sie hierbei wie folgt vor:

- Die Entsprechenserklärung setzt sich aus Kurzberichten und mit Zahlen belegten Leistungsindikatoren zusammen. Die Berichte sollten so lang wie nötig und so kurz wie möglich gehalten sein, um die Aufmerksamkeit der Leserinnen und Leser auf das Wesentliche zu lenken (Orientierungswert für die einzelnen Kriterien: 500 bis 2.000 Zeichen). Maßstab ist dabei stets, dass zu den Kriterien die jeweils wesentlichen Informationen im Bericht gemacht werden. Wesentlich sind die Informationen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind. Die bezüglich der Berichterstellung maßgeblichen Definitionen von „Wesentlichkeit“, „Risiken“ und „Leistungsindikatoren“ sowie weitere Definitionen finden Sie im Glossar zum DNK.
- Wählen Sie für die Darstellung der Leistungsindikatoren ein Leistungsindikatorenset aus: EFFAS oder GRI G4 (noch in Anwendung bis 30. Juni 2018) oder GRI SRS. Greifen Sie – soweit erforderlich – auf weitere branchen- oder unternehmensspezifische Leistungsindikatoren zurück.
- Überprüfen Sie, ob die Entsprechenserklärung vollständig ist. Hierfür sollten alle Kriterien und Leistungsindikatoren berichtet sein. Über den Reiter „Status Ihres Profils“ erfahren Sie, wo ggf. noch Lücken bestehen.
- Um eine formelle Prüfung bezüglich der DNK-Anforderungen durch das DNK-Team zu beantragen, klicken Sie auf den Button „Einreichen“, der eingeblendet wird, sobald Ihr Profil zu mindestens 95 % ausgefüllt ist.
- Sie erhalten in der Regel innerhalb von zwei Wochen Rückmeldung vom DNK-Team. Bis zur Veröffentlichung der Entsprechenserklärung auf der DNK-Webseite ist diese Erklärung nur für Sie einsehbar.

- Hinweis zu dieser Checkliste: Grundlage für die formale Prüfung sind die Kriterien des DNK. In der Spalte „Das sollten Sie berichten“ finden Sie einzelne Aspekte, die Sie idealerweise berichten sollten.

Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
Allgemeines	Unternehmensname, Logo, Berichtsjahr, Leistungsindikatorenset, Prüfung durch Dritte, berichtspflichtig ja/nein, Kontakt				
	Beschreiben Sie Ihr Geschäftsmodell (u. a. Unternehmensgegenstand, Produkte/Dienstleistungen).				
Kriterien 1–10: Nachhaltigkeitskonzept					
Kriterien 1–4 zu STRATEGIE					
Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
1. Strategische Analyse und Maßnahmen Das Unternehmen legt offen, ob es eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Es erläutert, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren.	Ob eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie vorhanden ist.				
	Welches die wichtigsten Bestandteile dieser Strategie sind und welche Chancen sich aus dieser Strategie ergeben.				
	Welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um die Strategie umzusetzen.				
2. Wesentlichkeit	In welchem gesellschaftlichen Umfeld das Unternehmen agiert und welche				

<p>Das Unternehmen legt offen, welche Aspekte der eigenen Geschäftstätigkeit sich wesentlich auf Aspekte der Nachhaltigkeit auswirken und welchen wesentlichen Einfluss die Aspekte der Nachhaltigkeit auf die Geschäftstätigkeit haben. Es analysiert die positiven und negativen Wirkungen und gibt an, wie diese Erkenntnisse in die eigenen Prozesse einfließen.</p>	<p>Auswirkungen die Geschäftstätigkeit im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte hat.</p>				
	<p>Welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Geschäftsfähigkeit des Unternehmens in besonderem Maße relevant sind.</p>				
	<p>Welche sozialen und ökologischen Chancen und Risiken sich aus diesen Aktivitäten für das Unternehmen ergeben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.</p>				
<p>3. Ziele</p> <p>Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele gesetzt und operationalisiert werden, und wie deren Erreichungsgrad kontrolliert wird.</p>	<p>Ob das Unternehmen für die Nachhaltigkeitsmaßnahmen längerfristige Ziele verfolgt und wenn ja, welche.</p>				
	<p>Wie die Ziele bewertet, priorisiert und deren Erreichung kontrolliert werden.</p>				
<p>4. Tiefe der Wertschöpfungskette</p> <p>Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.</p>	<p>Wie die Wertschöpfungskette des Unternehmens aussieht, also welchen Weg das Produkt / die Dienstleistung durchläuft (z. B. vom Hersteller bis zum Endkunden).</p>				
	<p>Welche Bedeutung Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung hat und bis zu welcher Tiefe der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.</p>				
	<p>Ob die jeweiligen sozialen und ökologischen Probleme bekannt sind, die auf den einzelnen Stufen auftreten, und wie diese</p>				

	Probleme angegangen werden.				
	Ob und wie das Unternehmen mit Lieferanten und Geschäftspartnern darüber kommuniziert.				

Kriterien 5–10 zu PROZESSMANANAGEMENT					
Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
5. Verantwortung Die Verantwortlichkeiten in der Unternehmensführung für Nachhaltigkeit werden offengelegt.	Wer in dem Unternehmen die zentrale Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen (Strategie, Überwachung, Analyse) hat.				
6. Regeln und Prozesse Das Unternehmen legt offen, wie die Nachhaltigkeitsstrategie durch Regeln und Prozesse im operativen Geschäft implementiert wird.	Wie die Umsetzung der allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie im Unternehmen gesteuert wird (Regeln, Prozesse und Strukturen).				
7. Kontrolle Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden.	Inwieweit bereits Leistungsindikatoren zur Überprüfung bestimmt wurden und wie Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten gewährleistet werden.				
Zu den Kriterien 5–7 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-56: Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation.				
	Leistungsindikator SRS-102-16 (siehe G4-				

	56): Values, principles, standards, and norms of behavior.				
	Leistungsindikator EFFAS S06-01: Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden.				
	Leistungsindikator EFFAS S06-02: Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden.				
8. Anreizsysteme Das Unternehmen legt offen, wie sich die Zielvereinbarungen und Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter auch am Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und an der langfristigen Wertschöpfung orientieren. Es wird offengelegt, inwiefern die Erreichung dieser Ziele Teil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) ist.	Ob es ein Vergütungssystem gibt, in dem Nachhaltigkeitsziele bereits integriert sind oder integriert werden können, und wenn nicht, ob ein solches geplant ist.				
	Ob und wie die Erreichung der Ziele durch Gremien kontrolliert wird.				
Zu Kriterium 8 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-51a: Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und die leitenden Führungskräfte.				
	Leistungsindikator G4-54: Verhältnis Jahresvergütung des höchstbezahlten				

	Mitarbeiters in jedem Land mit signifikanten geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne höchstbezahlten Mitarbeiter) im selben Land.				
	Leistungsindikator SRS-102-35a (siehe G4-51a): Remuneration policies.				
	Leistungsindikator SRS-102-38 (siehe G4-54): Annual total compensation ratio.				

Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
9. Beteiligung von Anspruchsgruppen Das Unternehmen legt offen, wie gesellschaftliche und wirtschaftlich relevante Anspruchsgruppen identifiziert und in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden. Es legt offen, ob und wie ein kontinuierlicher Dialog mit ihnen gepflegt und seine Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden.	Ob und wenn ja, wie die für das Unternehmen wichtigsten Anspruchsgruppen identifiziert wurden.				
	Wer diese Anspruchsgruppen sind.				
	Ob und wie Sie mit diesen Gruppen im Austausch stehen.				
Zu Kriterium 9 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-27: Wichtigste Themen und Anliegen, die durch die Einbindung der Stakeholder aufgekommen sind, und wie die Organisation auf jene wichtigen Themen und Anliegen reagiert hat einschließlich durch ihre Berichterstattung.				

	Nennen Sie die Stakeholdergruppen, die die wichtigen Themen und Anliegen jeweils angesprochen haben.				
	Leistungsindikator SRS-102-44 (siehe G4-27): Key topics and concerns raised.				
10. Innovations- und Produktmanagement Das Unternehmen legt offen, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso wird für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.	Ob die sozialen und ökologischen Wirkungen der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen bekannt sind und wie diese ermittelt werden.				
	Ob und wie Produkte nachhaltiger gestaltet werden, z. B. durch Innovationen und Prozesse.				
Zu Kriterium 10 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-FS11 (auch zu berichten nach GRI SRS): Prozentsatz der Finanzanlagen (z.B. der betrieblichen Altersvorsorge), die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen.				
	Leistungsindikator EFFAS E13-01: Verbesserung der Energieeffizienz der eigenen Produkte im Vergleich zum Vorjahr.				
	Leistungsindikator EFFAS V04-12: Gesamtinvestitionen (CapEx) in Forschung für ESG-relevante Bereiche des				

	<p>Geschäftsmodells, z. B. ökologisches Design, ökoeffiziente Produktionsprozesse, Verringerung des Einflusses auf Biodiversität, Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Mitarbeiter und Partner der Lieferkette, Entwicklung von ESG-Chancen der Produkte, u. a. in Geldeinheiten bewertet, z. B. als Prozent des Umsatzes.</p>				
--	--	--	--	--	--

Kriterien 11–20: Nachhaltigkeitsaspekte					
Kriterien 11–13 zu UMWELTBELANGEN					
Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
<p>11. Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen</p> <p>Das Unternehmen legt offen, in welchem Umfang natürliche Ressourcen für die Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Infrage kommen hier Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.</p>	<p><i>Falls Sie eine DNK-Entsprechenserklärung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen:</i></p> <p>Beschreiben Sie unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips das von Ihnen zu den Kriterien 11–13 (Umwelt) verfolgte Konzept, Ergebnisse des Konzepts, wesentliche Risiken (<i>siehe hierzu Glossar</i>) und den Umgang mit diesen sowie wesentliche Leistungsindikatoren und nehmen Sie soweit erforderlich auf Kennzahlen Ihrer Finanzberichte Bezug. In diesem Zusammenhang sollten Sie u. a. auf die nachfolgenden Punkte eingehen:</p>				
	<p><i>Hinweis: die folgenden Angaben sollten von allen Anwendern gemacht werden.</i></p>				

	Ob Ihnen bekannt ist, welche ökologischen Auswirkungen die Tätigkeit Ihres Unternehmens verursacht.				
	Wo Sie entlang der Wertschöpfungskette Ihre Einflussmöglichkeiten sehen und wahrnehmen.				
	In welchem Umfang die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen natürlichen Ressourcen genutzt werden. Infrage kommen hier Materialien, Wasserverbrauch (Input und Output), Luftverschmutzung, Boden, Abfall, Energie (erneuerbar und nichterneuerbar), Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.				
12. Ressourcenmanagement Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen gesetzt hat, welche Maßnahmen und Strategien es hierzu verfolgt, wie diese erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen und wo es Risiken sieht.	Welche Ziele sich das Unternehmen für die ökologischen Aspekte der Unternehmenstätigkeit gesetzt hat und welche Maßnahmen es hierzu einleitet bzw. eingeleitet hat.				
	Ob und wie diese Ziele erreicht werden.				
Zu den Kriterien 11–12 (bitte wählen Sie ein Set an	Leistungsindikator G4-EN1: Eingesetzte				

Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Materialien nach Gewicht oder Volumen.				
	Leistungsindikator G4-EN3: Energieverbrauch innerhalb der Organisation.				
	Leistungsindikator G4-EN6: Verringerung des Energieverbrauchs.				
	Leistungsindikator G4-EN8: Gesamtwasserentnahme nach Quellen.				
	Leistungsindikator G4-EN23: Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode.				
	Leistungsindikator SRS-301-1 (siehe G4- EN1): Reclaimed products and their packaging materials.				
	Leistungsindikator SRS-302-1 (siehe G4- EN3): Energy consumption within the organization.				
	Leistungsindikator SRS-302-4 (siehe G4- EN6): Reduction of energy consumption.				
	Leistungsindikator SRS-303-1 (siehe G4- EN8): Water withdrawal by source.				
	Leistungsindikator SRS-306-2 (siehe G4- EN23): Waste by type and disposal method.				
	Leistungsindikator EFFAS E04-01: Gesamtgewicht des Abfalls.				
	Leistungsindikator EFFAS05-01: Anteil des gesamten Abfalls, der recycelt wird.				

	Leistungsindikator EFFAS E01-01: Gesamter Energieverbrauch.				
13. Klimarelevante Emissionen Das Unternehmen legt die Treibhausgas (THG)-Emissionen entsprechend dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol oder darauf basierenden Standards offen und gibt seine selbst gesetzten Ziele zur Reduktion der Emissionen und die bisherigen Ergebnisse an.	Was Sie über die klimarelevanten Emissionen des Unternehmens wissen (z. B. größte Herausforderungen, stärkste Emissionsquellen).				
	Ob und welche Reduktionsziele gesetzt sind, was Sie tun, um diese zu erreichen, und was bisher erreicht wurde.				
	Ob erneuerbare Energie genutzt wird und wenn ja, in welchem Umfang, wenn nicht, ob dies geplant ist.				
	Welche Bezugsgrößen Sie für die Berechnungen heranziehen.				
Zu Kriterium 13 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-EN15: Direkte THG-Emissionen (Scope 1).				
	Leistungsindikator G4-EN16: Indirekte energiebezogene THG-Emissionen (Scope 2).				
	Leistungsindikator G4-EN17: Weitere indirekte THG-Emissionen (Scope 3).				
	Leistungsindikator G4-EN19: Reduzierung der THG-Emissionen.				
	Leistungsindikator SRS-305-1 (siehe GH-EN15): Direct (Scope 1) GHG emissions.				
	Leistungsindikator SRS-305-2 (siehe G4-EN16): Energy indirect (Scope 2) GHG emissions.				

	Leistungsindikator SRS-305-3 (siehe G4-EN17): Other indirect (Scope 3) GHG emissions.				
	Leistungsindikator SRS-305-5 (siehe G4-EN19): Reduction of GHG emissions.				
	Leistungsindikator EFFAS E02-01: Gesamte THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3).				

Kriterien 14–20 zu GESELLSCHAFT					
Kriterien 14–16 zu ARBEITNEHMERBELANGEN					
Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
<p>14. Arbeitnehmerrechte</p> <p>Das Unternehmen berichtet, wie es national und international anerkannte Standards zu Arbeitnehmerrechten einhält sowie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen und am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens fördert, welche Ziele es sich hierbei setzt, welche Ergebnisse bisher erzielt wurden und wo es Risiken sieht.</p>	<p><i>Falls Sie eine DNK-Entsprechenserklärung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen:</i></p> <p>Beschreiben Sie unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips das von Ihnen zu den Kriterien 14–16 (Arbeitnehmerbelangen) verfolgte Konzept, Ergebnisse des Konzepts, wesentliche Risiken (<i>siehe hierzu Glossar</i>) und den Umgang mit diesen sowie wesentliche Leistungsindikatoren und nehmen Sie soweit erforderlich auf Kennzahlen Ihrer Finanzberichte Bezug. In diesem Zusammenhang sollten Sie u. a. auf die nachfolgenden Punkte eingehen:</p>				

	<i>Hinweis: die folgenden Angaben sollten von allen Anwendern gemacht werden.</i>				
	Wie die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geachtet werden (u. a. nationale und internationale Standards, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Gewerkschaften, Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Informationen, Konsultationen und sozialen Dialog, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit) und ob es hier bestimmte Zielsetzungen gibt.				
	Was im Unternehmen vorgesehen ist, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus einzubinden und zu beteiligen.				
	Ob und wenn ja, wie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens gefördert wird.				

	<p>Ob das Unternehmen international tätig ist. Falls ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob und wie ggf. deutsche Standards im Ausland umgesetzt werden. • welche internationalen Regeln eingehalten werden. 				
<p>15. Chancengleichheit</p> <p>Das Unternehmen legt offen, wie es national und international Prozesse implementiert und welche Ziele es hat, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Diversity), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mitbestimmung, Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung, angemessene Bezahlung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern, und wie es diese umsetzt.</p>	<p>Hat Ihr Unternehmen eine Zielsetzung und Strategie für eine angemessene Bezahlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Dann beschreiben Sie diese.</p>				
	<p>Was Sie tun, um Diskriminierung jeglicher Art im Unternehmen zu vermeiden (u. a. Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und Vielfalt im Unternehmen).</p>				
	<p>Ob es in Ihrem Unternehmen Programme gibt, um die Gesundheit und die Ausbildung sowie die Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, welche Ziele sich das Unternehmen setzt und welche Ergebnisse hierbei ggf. bereits erreicht wurden.</p>				
<p>16. Qualifizierung</p> <p>Das Unternehmen legt offen, welche Ziele es gesetzt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Beschäftigungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur Teilhabe an der Arbeits- und Berufswelt, aller Mitarbeiterinnen</p>	<p>Was das Unternehmen tut, damit die Beschäftigten auf Dauer ihre Leistungen im Unternehmen optimal erbringen können (z. B. Programme zu Gesundheitsmanagement, altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Weiterbildungen u. a. mit Blick auf den</p>				

<p>und Mitarbeiter zu fördern und im Hinblick auf die demografische Entwicklung anzupassen, und wo es Risiken sieht.</p>	<p>demografischen Wandel). Ob es sich hierbei konkrete Ziele setzt bzw. Maßnahmen ergreift und welche Ergebnisse hierbei bereits erzielt wurden.</p>				
<p>Zu den Kriterien 14–16 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)</p>	<p>Leistungsindikator G4-LA6: Art der Verletzung und Rate der Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht.</p>				
	<p>Leistungsindikator G4-LA8: Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden.</p>				
	<p>Leistungsindikator G4-LA9: Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie.</p>				
	<p>Leistungsindikator G4-LA12: Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren.</p>				
	<p>Leistungsindikator G4-HR3: Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle und ergriffene</p>				

	Abhilfemaßnahmen.				
	Leistungsindikator SRS-403-2 (siehe G4-LA6): Types of injury and rates of injury, occupational diseases, lost days, and absenteeism, and number of work-related fatalities.				
	Leistungsindikator SRS-403-4 (siehe G4-LA8): Health and safety topics covered in formal agreements with trade unions.				
	Leistungsindikator SRS-404-1 (siehe G4-LA9): Average hours of training per year per employee.				
	Leistungsindikator SRS-405-1 (siehe G4-LA12): Diversity of governance bodies and employees.				
	Leistungsindikator SRS-406-1 (siehe G4-HR3): Incidents of discrimination and corrective actions taken.				
	Leistungsindikator EFFAS S03-01: Altersstruktur und -verteilung (Anzahl VZÄ nach Altersgruppen).				
	Leistungsindikator EFFAS S10-01: Anteil weiblicher VZÄ an der Gesamtmitarbeiterzahl.				
	Leistungsindikator EFFAS S10-02: Anteil weiblicher VZÄ in Führungspositionen im Verhältnis zu gesamten VZÄ in				

	Führungspositionen.				
	Leistungsindikator EFFAS S02-02: Durchschnittliche Ausgaben für Weiterbildung pro VZÄ pro Jahr.				

Kriterium 17 zu MENSCHENRECHTE					
Kriterium	Das sollten Sie berichten	Anmerkungen	Fehlt	Comply	Explain
<p>17. Menschenrechte</p> <p>Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Strategien und Zielsetzungen für das Unternehmen und seine Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden. Hierbei ist auch auf Ergebnisse der Maßnahmen und etwaige wesentliche Risiken einzugehen.</p>	<p><i>Falls Sie eine DNK-Entsprechenserklärung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen:</i></p> <p>Beschreiben Sie unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips das von Ihnen zu Kriterium 17 (Menschenrechte) verfolgte Konzept, Ergebnisse des Konzepts, wesentliche Risiken und den Umgang mit diesen sowie wesentliche Leistungsindikatoren und nehmen Sie soweit erforderlich auf Kennzahlen Ihrer Finanzberichte Bezug. In diesem Zusammenhang sollten Sie u. a. auf die nachfolgenden Punkte eingehen:</p>				
	<p><i>Hinweis: die folgenden Angaben sollten von allen Anwendern gemacht werden.</i></p>				
	<p>Ob und wie sichergestellt wird, dass Ihr Unternehmen (und etwaige Tochtergesellschaften) sowie Zulieferer grundlegende Menschenrechte einhalten.</p>				
Zu Kriterium 17 (bitte wählen Sie ein Set an	Leistungsindikator G4-HR1: Gesamtzahl und				

Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Prozentsatz der signifikanten Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder unter Menschenrechtsaspekten geprüft wurden.				
	Leistungsindikator G4-HR9: Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen geprüft wurden.				
	Leistungsindikator G4-HR10: Prozentsatz neuer Lieferanten, die anhand von Menschenrechtskriterien überprüft wurden.				
	Leistungsindikator G4-HR11: Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen.				
	Leistungsindikator SRS-412-3 (siehe G4-HR1): Significant investment agreements and contracts that include human rights clauses or that underwent human rights screening.				
	Leistungsindikator SRS-412-1 (siehe G4-HR9): Operations that have been subject to human rights reviews or impact assessments.				
	Leistungsindikator SRS-414-1 (siehe G4-				

	HR10): New suppliers that were screened using environmental criteria.				
	Leistungsindikator SRS-414-2 (siehe G4-HR11): Negative social impacts in the supply chain and actions taken.				
	Leistungsindikator EFFAS S07-02 II: Prozentsätze aller Einrichtungen, die nach SA 8000 zertifiziert sind.				
Kriterium 18 zu SOZIALES/GEMEINWESEN					
18. Gemeinwesen	<i>Falls Sie eine DNK-Entsprechenserklärung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen:</i>				
Das Unternehmen legt offen, wie es zum Gemeinwesen in den Regionen beiträgt, in denen es wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt.	Beschreiben Sie unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips das von Ihnen zu Kriterium 18 (Soziales/Gemeinwesen) verfolgte Konzept, Ergebnisse des Konzepts, wesentliche Risiken und den Umgang mit diesen sowie wesentliche Leistungsindikatoren und nehmen Sie soweit erforderlich auf Kennzahlen Ihrer Finanzberichte Bezug. In diesem Zusammenhang sollten Sie u. a. auf die nachfolgenden Punkte eingehen:				
	<i>Hinweis: die folgenden Angaben sollten von allen Anwendern gemacht werden.</i>				

	<p>Ob und wie sich Ihr Unternehmen für soziale, ökologische oder kulturelle Projekte in der Kommune bzw. den Kommunen und/oder der Region einsetzt, in der bzw. denen es tätig ist (z. B. Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene, Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften, Spenden, Unterstützung durch Mitarbeiter im Rahmen von Corporate Volunteering oder Kooperationen). Das kann von einem einfachen Hinweis auf geförderte Projekte und Organisationen bis hin zu einer Beschreibung des Engagements reichen.</p>				
<p>Zu Kriterium 18 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)</p>	<p>Leistungsindikator G4-EC1: Direkt erwirtschafteter und verteilter wirtschaftlicher Wert.</p>				
	<p>Leistungsindikator SRS-201-1 (siehe G4-EC1): Direct economic value generated and distributed.</p>				
<p>Kriterien 19–20 zu COMPLIANCE</p>					
<p>19. Politische Einflussnahme</p> <p>Alle wesentlichen Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren, alle Einträge in Lobbyisten, alle wesentlichen Zahlungen</p>	<p><i>Falls Sie eine DNK-Entsprechenserklärung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen:</i></p>				

<p>von Mitgliedsbeiträgen, alle Zuwendungen an Regierungen sowie alle Spenden an Parteien und Politiker sollen nach Ländern differenziert offengelegt werden.</p>	<p>Beschreiben Sie unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips das von Ihnen zu den Kriterien 19–20 (Compliance) verfolgte Konzept, Ergebnisse des Konzepts, wesentliche Risiken und den Umgang mit diesen sowie wesentliche Leistungsindikatoren und nehmen Sie soweit erforderlich auf Kennzahlen Ihrer Finanzberichte Bezug. In diesem Zusammenhang sollten Sie u. a. auf die nachfolgenden Punkte eingehen:</p>				
	<p><i>Hinweis: die folgenden Angaben sollten von allen Anwendern gemacht werden.</i></p>				
	<p>Welche aktuellen Gesetzgebungsverfahren für das Unternehmen relevant sind.</p>				
	<p>Wie das Unternehmen beziehungsweise Ihr Branchenverband zu politischer Einflussnahme steht und konkret Einfluss nimmt. Bei Parteispenden: an welche politischen Parteien und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie im vergangenen Jahr gespendet haben.</p>				
	<p>Nach welchen Kriterien entschieden wird, wofür sich das Unternehmen politisch</p>				

	engagiert.				
	In welchen Organisationen das Unternehmen Mitglied ist.				
Zu Kriterium 19 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-SO6: Gesamtwert der politischen Spenden, dargestellt nach Land und Empfänger/Begünstigtem.				
	Leistungsindikator SRS-415-1 (siehe G4-SO6): Political contributions.				
	Leistungsindikator EFFAS G01-01: Zahlungen an politische Parteien in Prozent vom Gesamtumsatz.				
<p>20. Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten</p> <p>Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere von Korruption existieren, wie sie geprüft werden, welche Ergebnisse hierzu vorliegen und wo wesentliche Risiken liegen. Es stellt dar, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.</p>	Ob Sie Compliance- und Antikorruptionsrichtlinien haben, wie diese in Grundzügen aussehen und wie Sie deren Einhaltung überprüfen (z. B. durch due-diligence-Prozesse) und etwaige Verstöße ahnden. Wo und welche etwaigen wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang identifiziert wurden.				
	Wer in Ihrem Unternehmen für das Thema Compliance verantwortlich ist.				
	Ob und wie Führungskräfte und Beschäftigte für dieses Thema sensibilisiert werden.				

Zu Kriterium 20 (bitte wählen Sie ein Set an Leistungsindikatoren: GRI G4 <u>oder</u> GRI SRS <u>oder</u> EFFAS)	Leistungsindikator G4-SO3: Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken hin geprüft wurden, und ermittelte erhebliche Risiken.				
	Leistungsindikator G4-SO5: Bestätigte Korruptionsfälle und ergriffene Maßnahmen.				
	Leistungsindikator G4-SO8: Monetärer Wert signifikanter Bußgelder und Gesamtzahl nicht monetärer Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften.				
	Leistungsindikator SRS-205-1 (siehe G4-SO3): Operations assessed for risks related to corruption.				
	Leistungsindikator SRS-205-3 (siehe G4-SO5): Confirmed incidents of corruption and actions taken.				
	Leistungsindikator SRS-419-1 (siehe G4-SO8): Non-compliance with laws and regulations in the social and economic area.				
	Leistungsindikator EFFAS V01-01: Ausgaben und Strafen nach Klagen und Prozessen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, Kartell- und Monopolverstößen.				
	Leistungsindikator EFFAS V02-01: Prozent vom Umsatz in Regionen mit einem				

	Transparency International Corruption Index unter 60.				
--	---	--	--	--	--

4.3 Eingabehilfen für das Online-Tool zur Erstellung von DNK-Entsprechenserklärungen

4.3.1 Registrieren und Unternehmensprofil erstellen

a) Nutzerprofil erstellen / Login

Um die DNK-Datenbank mit allen Funktionen nutzen zu können, ist eine Online-Registrierung erforderlich. Bitte öffnen Sie hierzu die Website des DNK und wählen Sie den Reiter „Datenbank“ aus oder nutzen Sie den folgenden Link:

www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/datenbank

Bitte klicken Sie anschließend auf „Registrieren“ im oberen Drittel des Bildschirms, um in den Registrierungsbereich zu gelangen. Nach der Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie einen Bestätigungslink an die von Ihnen eingegebene E-Mail-Adresse. Nach der Verifizierung ist Ihr Nutzerprofil aktiviert, Sie können nun die Funktionen der Datenbank nutzen, um eine DNK-Entsprechenserklärung zu erstellen.

Wenn Sie bereits über ein Benutzerprofil verfügen, klicken Sie bitte auf „Anmelden“ unter www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/datenbank

b) Unternehmensprofil erstellen

Nach dem Login haben Sie die Möglichkeit, ein Unternehmensprofil anzulegen. Klicken Sie hierzu auf das Feld „Neues Unternehmen erstellen“ und füllen Sie dann die unternehmensinternen Informationen wie Anzahl der Beschäftigten, Firmensitz und Branche aus. Das Unternehmensprofil und alle eingepflegten Inhalte sind bis zur

Veröffentlichung der ersten Entsprechenserklärung für andere Nutzer nicht sichtbar.

c) Erstellung/Bearbeitung der DNK-Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank

Sie können nun eine Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank erstellen bzw. diese bearbeiten. Standardmäßig voreingestellt ist jeweils das letzte Geschäftsjahr. Über den Button „Bericht erstellen“ können Sie diese Einstellung editieren und neue Berichtsjahre anlegen. Über die Auswahl „Deutsch“ bzw. „Englisch“ gelangen Sie zu dem Bearbeitungsbereich des jeweiligen Berichtsjahres. Sollte die Entsprechenserklärung nur in Deutsch oder nur in Englisch abgegeben werden, muss nur eine Seite ausgefüllt werden.

Im Bearbeitungsbereich können Sie nun die Inhalte zu den einzelnen Kriterien einpflegen (hierzu mehr unter Abschnitt 2). Aus Nutzerperspektive gilt: In der Kürze liegt die Würze. Dies gilt insbesondere, wenn Ihre Informationen von Dritten (Ratingagenturen, Analysten, Awards) berücksichtigt werden sollen. Ein Orientierungswert sind 500 bis max. 2.000 Zeichen je Kriterium, wobei stets maßgeblich ist, dass alle nach der Wesentlichkeitsdefinition erforderlichen Informationen in der Erklärung enthalten sind (siehe Definition „Wesentlichkeit“ im Glossar). Eine technische Begrenzung in den Berichtsfeldern gibt es nicht, jedoch einen Hinweis, sobald die empfohlene Zeichenzahl überschritten wird. Besonderes Augenmerk sollte auf quantitativen Leistungsindikatoren liegen.

d) Formale Prüfung und Veröffentlichung online

Nach Fertigstellung der Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank folgt eine formale Prüfung durch das DNK-Team auf die formelle DNK-Konformität. Um diese formale

Prüfung durch das DNK-Büro zu beantragen, klicken Sie im Bereich

„Status Ihres Profils“ auf den Button „Einreichen“, der eingeblendet wird, sobald Ihr Profil zu mindestens 95 % ausgefüllt ist. Die formale Prüfung umfasst ggf. auch Hinweise zur Entsprechenserklärung mit Vorschlägen zur inhaltlichen Weiterentwicklung Ihrer Erklärung. Diese Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung der Anforderungen des DNK. Sie stellt insbesondere keine formale oder inhaltliche Prüfung auf rechtskonforme Berichterstattung berichtspflichtiger Unternehmen und Konzerne nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz dar. Die Prüfung, ob die DNK-Entsprechenserklärung die Anforderungen einer nichtfinanziellen Erklärung in allen Aspekten voll erfüllt, muss stets durch das berichtende Unternehmen selbst oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden (siehe Glossareintrag „Prüfung“). Mit der formalen Prüfung werden aber auch für nichtberichtspflichtige Unternehmen keine Prüfungen auf inhaltliche Richtigkeit der Angaben oder Plausibilität gemacht.

Die Veröffentlichung in der DNK-Datenbank erfolgt durch das Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex in Absprache mit den Berichtenden. Diese Veröffentlichung ist freiwillig und dient dazu, eine größere Vergleichbarkeit von DNK-Entsprechenserklärungen und eine größere Öffentlichkeit für DNK-Anwender zu erzielen. Unternehmen, die nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtig sind, müssen ihre Berichte ungeachtet dessen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen (siehe hierzu Kapitel 3.4). Konkret bedeutet das, dass die DNK-Entsprechenserklärung als nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht integriert werden muss oder als nichtfinanzieller Bericht zusammen mit dem Lagebericht eine Veröffentlichung erfolgt oder der Bericht parallel hierzu auf der Internetseite veröffentlicht und für mindestens zehn Jahre bereitgehalten wird, sofern der Lagebericht hierauf unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.

4.3.2 Eingabe relevanter Inhalte

a) Administratorinformationen

Innerhalb dieses Eingabebereiches können Sie allgemeine Informationen zu dem jeweiligen Unternehmensprofil einsehen. Dieser Bereich und die hier eingetragenen Informationen sind nicht öffentlich zugänglich. Über den Bereich „Status Ihres Profils“ können Sie einsehen, wo Lücken bestehen. Zusätzlich können Sie sich über Neuigkeiten des DNK-Teams informieren. Über den Button „Zugeordnete Accounts“ besteht die Möglichkeit, Bearbeiter-Accounts anzulegen, bspw. für weitere Personen, die an der Erstellung beteiligt sind. Unter „Anleitungen und Kontakt“ finden Sie Verlinkungen zu hilfreichen Arbeitsmaterialien und können das DNK-Team direkt kontaktieren.

b) Allgemeine Informationen

Hier können Informationen über den herangezogenen Berichtsstandard oder zur etwaigen externen Prüfung hinterlegt sowie allgemeine Unternehmensinformationen eingetragen und das Leistungsindikatorenset (GRI G4, GRI SRS oder EFFAS) ausgewählt werden. Bitte stellen Sie – zumindest als berichtspflichtiges Unternehmen – kurz Ihr Geschäftsmodell (Unternehmensgegenstand, Dienstleistungen/Produkte etc.) dar und geben an, ob Sie von der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betroffen sind. Laden Sie dann das Unternehmenslogo (PNG, JPG oder GIF) hoch. Die Dateigröße darf 1 MB nicht überschreiten.

c) Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft

Auf diesen Eingabeseiten werden die Kurzberichte zu den 20 DNK-Kriterien und den hierauf bezogenen Leistungsindikatoren eingefügt. Sie sind gebeten,

die angeforderten Informationen nach Maßgabe des Wesentlichkeitsmaßstabs (siehe Definition „Wesentlichkeit“ im Glossar) zu veröffentlichen. Falls Sie branchenspezifische bzw. unternehmensrelevante Leistungsindikatoren ergänzen möchten, können diese ebenfalls hier eingetragen werden. Aus Gründen der direkten Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der Informationen empfiehlt der RNE allen Unternehmen, quantifizierte Leistungsindikatoren direkt in die Datenbank einzutragen und nicht auf berichtete Kennzahlen in referenzierten Berichten zu verlinken oder zu verweisen. Sie haben zudem die Möglichkeit, Formatierungen vorzunehmen, Tabellen und in begrenztem Umfang auch Grafiken einzubinden. Bitte klicken Sie nach der Bearbeitung des Textfeldes auf den Button „Speichern“, um Ihre Inhalte zu sichern.

4.3.3 Hilfen

Hinweise zur Orientierung / Vergleiche mit anderen Entsprechenserklärungen

Zu jedem Berichtspunkt finden Sie am rechten Bildschirmrand eine blaue Hinweisbox, die inhaltliche Hilfestellungen enthält:

„Das ist damit gemeint“ beschreibt die allgemeinen Anforderungen dieses Berichtspunktes.

„Das sollen Sie berichten“ listet typische Berichtspunkte auf, die üblicherweise an dieser Stelle von Unternehmen aufgeführt werden.

„Das schreiben andere“ zeigt, was andere Unternehmen in der Vergangenheit unter diesem Berichtspunkt geschrieben haben.

„Texte aus Vorjahren kopieren“ erleichtert die regelmäßige Erstellung einer Entsprechenserklärung mit vorhandenen Textgerüsten.

5 Glossar

Das Glossar dieser Broschüre erläutert die Begriffe, die für die Anwendung des Nachhaltigkeitskodex und Rechtsauslegung relevant sind und definiert die für die DNK-Berichterstellung relevante Bedeutung eines Begriffs.

Anspruchsgruppen (engl.: stakeholder): Anspruchsgruppen sind in den G4-Leitlinien definiert als „juristische oder natürliche Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in beträchtlichem Maße von Aktivitäten, Produkten und/oder Dienstleistungen der Organisation betroffen sind. Sie lassen sich auch dadurch charakterisieren, dass ihre Aktivitäten die Möglichkeiten einer Organisation, ihre Strategien erfolgreich umzusetzen und Zielvorgaben zu erreichen, erheblich beeinflussen.“ (Quelle: Global Reporting Initiative [GRI]: G4-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Amsterdam 2013: 94)

Berichtsumfang: Um eine Vergleichbarkeit zur finanziellen Berichterstattung herzustellen, bezieht sich die Entsprechenserklärung bei Unternehmen, die nicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berichtspflichtig sind, in der Regel auf den Konsolidierungskreis der in ihrem Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen. Es kann sinnvoll und erforderlich sein, hiervon abzuweichen. In der Regel erforderlich ist die Ausweitung gegenüber der finanziellen Berichterstattung zum Beispiel, wenn zu einzelnen Kriterien über die Lieferkette berichtet wird. In diesen Fällen weisen die Unternehmen hierauf hin und begründen ihre Entscheidung.

Berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz müssen hinsichtlich des Berichtsumfangs bei ihren Entsprechenserklärungen danach differenzieren, ob sie eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht erstellen, die bzw. der an die Betrachtungsreichweite von Jahresabschluss und Lagebericht anknüpft, bei der im Kern über das einzelne Unternehmen zu berichten ist, oder ob sie eine nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. einen nichtfinanziellen Konzernbericht erstellen, die bzw. der sich an den Berichtsumfang von Konzernabschluss und Konzernlagebericht anschließt und insoweit auf den Konsolidierungskreis bezogen ist.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: Vor dem Hintergrund der in Rio de Janeiro verabschiedeten Agenda 21 wurde 2002 erstmals eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Sie wird alle vier Jahre weiterentwickelt. Am 11. Januar 2017 hat die Bundesregierung eine Neuauflage – die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - beschlossen. Sie ist ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 und den darin enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung (engl.: Sustainable Development Goals, SDGs). Alle zwei Jahre veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen Bericht zum Stand der insgesamt 63 Indikatoren.

EFFAS: European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) ist ein Netzwerk von europäischen Finanzanalysten, das 2010 zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) eine Richtlinie zur Integration von Umwelt- und Sozialaspekten in die Finanzberichterstattung herausgegeben hat, die KPIs for ESG. Der DNK knüpft neben den 28 Leistungsindikatoren der GRI auch an die 16 EFFAS-Indikatoren an.

EU-Richtlinie zu nichtfinanziellen Informationen: Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission eine Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte verabschiedet (2014/95/EU). Im März 2017 wurde diese Richtlinie in deutsches Recht, insbesondere ins Handelsgesetzbuch (HGB), überführt. Von der Berichtspflicht unmittelbar betroffen sind insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitenden bzw. einer Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. € bzw. einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. €. Darüber hinaus enthält das Gesetz spezielle Konzernberichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen. Die betroffenen Unternehmen müssen für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Geschäftsjahre über einzelne nichtfinanzielle Aspekte, insbesondere Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie über die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit berichten. Dies kann durch Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts oder durch einen gesonderten „nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht“ erfolgen. Die Berichterstattung soll anhand eines vom Gesetzgeber vorgegebenen Wesentlichkeitsmaßstabs erfolgen. Zur Berichterstellung kann gemäß § 289d HGB auf Rahmenwerke zurückgegriffen werden, wobei die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang u. a.

den Deutschen Nachhaltigkeitskodex ausdrücklich erwähnt hat.

Gemeinwesen: Unter Gemeinwesen werden im Rahmen des DNK Gruppen von Personen oder auch Gebietskörperschaften verstanden, die regional oder durch bestimmte Eigenschaften, z. B. Verwandtschafts- oder Rechtsbeziehungen, miteinander verbunden sind. Ein Gemeinwesen bildet den Raum für das politische Handeln seiner Mitglieder. In demokratischen Gesellschaften ist der Staat die vorherrschende Organisationsform politischer Gemeinwesen, vor allem auch unter Einbezug der Kommunen als eines seiner elementaren Teilsysteme. Unternehmen können die ökonomischen, gesellschaftlichen oder ökologischen Rahmenbedingungen der Gemeinwesen positiv oder negativ beeinflussen. Unternehmerische Beiträge zum Gemeinwesen sind gezahlte Steuern, Beschäftigung und Einkaufsvolumen sowie Entwicklung von Infrastruktur an den Standorten eines Unternehmens. Wertschöpfungsrechnungen oder eine Gemeinwohlbilanz können hierüber Aufschluss geben.

GRI: Die Global Reporting Initiative (GRI) ist ein kontinuierlicher internationaler Dialog zur Unternehmensberichterstattung, an dem Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen teilnehmen. GRI entwickelt Richtlinien und will damit die Qualität der Berichterstattung erhöhen, standardisieren und somit vergleichbarer machen. 2016 wurden die GRI G4-Richtlinien zu sogenannten Sustainability Reporting Standards (SRS) weiterentwickelt. Die G4-Indikatoren bleiben noch bis 30. Juni 2018 in Anwendung. Diese Transition erfolgte auf Wunsch nach mehr Modularität sowie mehr Flexibilität bezüglich der Berichtsoptionen und Formate (www.globalreporting.org). Eine Auswahl von GRI-Leistungsindikatoren (alternativ EFFAS-KPI) ergänzt die Berichterstattung des DNK.

ILO (International Labour Organization): Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Sie bestimmt ihr Handeln in vier Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Auf dieser Basis wurden insgesamt acht sogenannte Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) festgelegt:

Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Gleichheit des Entgelts, Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), Mindestalter, Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. In den DNK-Kriterien 14–16 wird unter anderem auf Einzelaspekte der ILO-Grundprinzipien eingegangen.

Inanspruchnahme: Die Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen umfasst Daten über den Gebrauch und Verbrauch natürlicher Ressourcen wie insbesondere Input, Prozessgestaltung, Output und Outcome sowie die Daten zur Wirkung (Impact) über den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

Konzepte: Mit der Beschreibung von (Nachhaltigkeits-)Konzepten sind Ausführungen dazu gemeint, welche Strategien ein Unternehmen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit insgesamt und/oder einzelne Nachhaltigkeitsaspekte verfolgt, welche Maßnahmen es dazu in welchem Zeitraum treffen will, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und welche Prozesse sie durchführen will, etwa auch zur Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen Stakeholdern. Auch die jeweiligen internen Prüfprozesse (Due-Diligence-Prozesse) sind Teil der Konzepte. Berichtspflichtige Unternehmen im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sind gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB aufgefordert, ihre Konzepte zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten und die hieraus resultierenden Ergebnisse in der nichtfinanziellen Erklärung darzustellen. Das berichtspflichtige Unternehmen hat dabei nur über ein bestehendes Konzept zu berichten und andernfalls zu erläutern, warum kein Konzept vorliegt. Bei der DNK-Entsprechenserklärung spielen die Konzepte in zweifacher Hinsicht eine wesentliche Rolle: Aufgrund des ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses des DNK wird bei den Angaben zu den Kriterien 1–10 zum allgemeinen Nachhaltigkeitskonzept des Unternehmens berichtet. So finden sich an dieser Stelle Angaben zur Gesamtstrategie, zu Zielsetzungen und deren Erfüllung. Darüber hinaus wird entsprechend dem Konzeptverständnis des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes bei den Kriterien 11–20 zu den jeweils kriterienbezogenen Konzepten und den entsprechenden Ergebnissen berichtet, sodass z. B. bei den Kriterien 11–13 Angaben zum Umweltkonzept gemacht werden. Aufgrund der Geschlossenheit der DNK-

Entsprechenserklärung als Gesamtbericht können zur Vermeidung von Doppelungen auch Verweise auf andere Textstellen erfolgen.

Korruption: Bei Korruption handelt es sich um den Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. In Deutschland gibt es u. a. einen ganzen Katalog von Straftaten, die den Themenkomplex Korruption betreffen. Hierzu gehören Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung etc. Die Business Principles for Countering Bribery von Transparency International wenden sich an Unternehmen zur Abwehr und Vermeidung von Korruption. Weitere Orientierung geben die OECD und die ILO-Konventionen. Der Prüfstandard IDW PS 980 konkretisiert in Deutschland Anforderungen an das Compliance Management. Daneben nimmt auch die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), ein globaler Zusammenschluss von nationalen Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft zur verbesserten Transparenz bei der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Konkretisierungen in Bezug auf Korruption vor. Im weiteren Kontext ist beim Thema Korruption und Compliance auch auf die Richtlinie der Welternährungsorganisation FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations) hinzuweisen, die zu einem verantwortlichen Umgang mit Land, Fischbeständen und Wäldern im Rahmen der Ernährungssicherung anregt.

Leistungsindikator (engl.: performance indicator): Leistungsindikatoren quantifizieren aktuelle Ergebnisse und die jeweiligen Ziele zur Nachhaltigkeit. Sie dienen dazu, die Vergleichbarkeit der Berichte, aber auch der Leistungen der berichtenden Unternehmen für die Nutzer von Entsprechenserklärungen zu verbessern. Den Nutzern aus dem Kapitalmarkt dienen sie beispielsweise dazu, diese in ihre Analysemodelle zu integrieren oder Kennzahlen zu ermitteln (z. B. Emissionen pro Leistungseinheit). Die aus GRI und EFFAS ausgewählten Leistungsindikatoren (siehe Checkliste) werden bei der Berichterstattung zum DNK herangezogen und werden ebenso wie die Kriterien berichtet. Darüber hinaus kommen branchen- oder unternehmensbezogene Leistungsindikatoren in Betracht.

Lebenszyklusansatz: „Die Hauptziele eines Lebenszyklusansatzes sind, die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt zu reduzieren und deren sozioökonomische

Leistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dies reicht von der Rohstoffgewinnung und der Energieerzeugung über die Produktion und die Nutzung bis hin zur Entsorgung oder Wiederverwertung am Ende des Lebenszyklus. Eine Organisation sollte sich darauf konzentrieren, innovative Lösungen zu entwickeln, und nicht nur auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften. Zudem sollte sie sich zur ständigen Verbesserung ihrer Umweltleistung verpflichten.“ (Quelle: ISO 26000)

Lieferkette (engl.: supply chain): Die Lieferkette ist laut Managementleitfaden ISO 26000 die Abfolge von Tätigkeiten oder Akteuren, durch die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Organisation zur Verfügung gestellt werden. Je nach Geschäftsfeld eines Unternehmens können Lieferketten unterschiedlich lang beziehungsweise verzweigt sein. Die Tiefe der Lieferkette bezeichnet die Stufen Rohstoffgewinnung, Vorfertigung, Veredelung, Produktion, Vertrieb, Logistik. Die Produktverantwortung bezieht sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den Gebrauch der Produkte durch die Kunden sowie das Recycling und die Entsorgung (Wertschöpfungskette).

Lobbylisten: Lobbylisten sind zum Beispiel die öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern des Deutschen Bundestags sowie das öffentlich einsehbare Brüsseler Transparenzregister für das Europäische Parlament und die EU-Kommission. Darüber hinaus gibt es eine nichtöffentliche Liste der Bundestagsverwaltung zur Registrierung einzelner Unternehmen sowie Lobbylisten in anderen Staaten.

Managementsysteme zu Aspekten der Nachhaltigkeit: Leistungsanforderungen zu nachhaltigem Wirtschaften sind in spezifischen Managementsystemen niedergelegt. Ein einheitlich konsolidiertes System zum Nachhaltigkeitsmanagement gibt es bisher nicht. Folgende Systeme betreffen Teilaspekte des Nachhaltigkeitsmanagements: EMAS (Eco-Management and Audit Scheme – Europäische Verordnung), IDW PS 980 (nationaler Prüfungsstandard zur Compliance des Instituts der Wirtschaftsprüfer), ISO 14001 (Internationales Umweltmanagementsystem), ISO 9001 (Internationales Qualitätsmanagementsystem) und SA 8000 (Internationaler Standard zu Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern der Social Accountability

International, einer internationalen Nichtregierungsorganisation).

Nachhaltigkeitsstrategie: Nachhaltigkeitsstrategien sind der instrumentelle Kern eines Nachhaltigkeitsmanagements. Sie betreffen Kernprozesse in Unternehmen und Politik und sind in allen Bereichen systematisch in Prozesse und Maßnahmen zu integrieren.

Nachhaltigkeitsstrategien eignen sich zur Steuerung, wenn sie mit Zielen und Zeitrahmen sowie quantifizierten Indikatoren hinterlegt sind, regelmäßig überprüft werden und wenn über den Fortschritt der Zielerreichung und ggf. über Zielkonflikte berichtet wird. Träger von Nachhaltigkeitsstrategien sind Organisationen, Unternehmen und Nationalstaaten, Länder und Kommunen.

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) wurde am 21. Dezember 2016 im Bundeskabinett verabschiedet. Ziel des Plans ist die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (engl.: UN Guiding Principles on Business and Human Rights) und speziell die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und weltweit. Im NAP formuliert die Bundesregierung das Ziel, dass bis 2020 mindestens 50 % aller Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihre Prozesse integriert haben sollten. Eine entsprechende verbindliche Regelung existiert jedoch nicht. Der Ausarbeitung des NAP lag ein zweijähriger Konsultationsprozess mit Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik zugrunde. Ab 2018 wird die Umsetzung des NAP durch die Bundesregierung jährlich überprüft.

OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development): Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Jahr 2011 Leitsätze für das verantwortungsbewusste Verhalten von (vor allem multinationalen) Unternehmen formuliert. Sie wurden in einem umfassenden internationalen Konsultationsprozess zwischen Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen verhandelt und vertraglich zwischen den Regierungen der OECD-Länder und einiger weiterer Staaten vereinbart. Für Unternehmen sind sie jedoch nicht bindend. (<http://mneguidelines.oecd.org/>)

Prüfung: ein von einer natürlichen Person (Prüfer/-in) durchzuführender zweckgerichteter Überwachungsprozess, bei dem Tatbestände, Sachverhalte, Eigenschaften oder Aussagen über diese (Istobjekte) mit geeigneten Bezugsgrößen (Sollobjekten) verglichen und eventuelle Abweichungen beurteilt werden. Um die erforderliche Prozessunabhängigkeit zu gewährleisten, darf der Prüfer / die Prüferin an der Herbeiführung der Istobjekte nicht selbst direkt oder indirekt beteiligt gewesen sein. Hierin liegt der Unterschied zu Kontrolle.

Risiken: Die Darstellung von Risiken für einzelne Nachhaltigkeitsaspekte (Kriterien 11–20), welche sich aus der Geschäftstätigkeit oder den Produkten und Dienstleistungen für die jeweiligen Aspekte ergeben, dient in besonderem Maße einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und macht deutlich, welchen Herausforderungen sich ein Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte bewusst ist. Berichtspflichtige Unternehmen sind gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes aufgefordert, wesentliche Risiken darzustellen, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die einzelnen nichtfinanziellen Aspekte haben bzw. haben werden. Dies ist von berichtspflichtigen Unternehmen bei der Berichterstattung zu den Kriterien 11–20 zu beachten. Die Schwere der Auswirkungen soll hierbei nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität beurteilt werden. Zudem ist auf die Handhabung dieser Risiken einzugehen. Dabei sind nicht nur solche Risiken zu berichten, die mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind, sondern auch solche Risiken, die sich aus ihren Produkten bzw. Dienstleistungen oder aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, zum Beispiel entlang der Lieferkette, ergeben, soweit die Angaben von Bedeutung sind und eine entsprechende Darstellung verhältnismäßig ist. Diese Risikoberichterstattung ist daher auch bei Abgabe einer DNK-Entsprechenserklärung als nichtfinanzielle Erklärung bzw. als nichtfinanzieller Bericht zu beachten. Auch nichtberichtspflichtige Unternehmen sollen bei der DNK-Entsprechenserklärung über Risiken berichten. Sie können sich bei dieser Berichterstattung den Maßstab des Gesetzes zu Eigen machen, aber zu einem besseren Verständnis der Unternehmenstätigkeit auch darüber hinaus eine weitere Risikodarstellung zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten vornehmen.

Standard: Als Standard gilt hier eine vergleichsweise einheitliche, weithin anerkannte und meist berücksichtigte Handlungsweise. Häufig ist ein Standard Ergebnis eines Normierungsverfahrens. Ob ein Standard durch ein öffentlich-rechtliches oder ein anderes formalisiertes Verfahren oder durch allgemeine Anerkennung begründet wird, ist nicht ausschlaggebend.

Sustainable Development Goals: Der Katalog mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (engl.: Sustainable Development Goals, SDG) wurde auf Ebene der Vereinten Nationen (UN) 2015 als politische Zielsetzung beschlossen und trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt die 2015 ausgelaufenen Millenniums-Entwicklungsziele (engl.: Millennium Development Goals, MDG).. Die 17 SDGs mit ihren insgesamt 169 Unterzielen basieren auf den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit, Partizipation und Rechenschaftspflicht. Sie gelten, für alle Staaten – Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer gleichermaßen.

UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Die UN Guiding Principles on Business and Human Rights – auch „Ruggie-Prinzipien“ (nach Initiator John Ruggie) genannt – wurden 2011 von der Menschenrechtskommission der UN unterstützt. Sie formulieren die Pflicht der Staaten und der Unternehmen, Menschenrechte zu schützen bzw. zu respektieren und geben u. a. eine Orientierung zur Implementierung von Due-diligence-Prozessen. Sie umfassen (1) Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, (2) Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, (3) Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, (4) Berichterstattung sowie (5) einen für alle potenziell Betroffenen zugänglichen Beschwerdemechanismus.

(www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/human_rights/Resources/IntroToGPs.pdf)

United Nations Global Compact: Der Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) ist eine Initiative der Vereinten Nationen für Unternehmen, die sich verpflichten, ihre Geschäftstätigkeit an zehn Prinzipien zur Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu gehören u. a. Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung

(www.unglobalcompact.org). Inhalte aus dem Fortschrittsbericht (Communication on Progress,

CoP) eines Unternehmens können zum Großteil in die DNK-Entsprechenserklärung übernommen werden. Vice versa stellt die DNK-Erklärung ergänzt um eine Erklärung der Geschäftsführung zur fortdauernden Unterstützung des Global Compact einen vollständigen Fortschrittsbericht dar.

Wertschöpfungskette (engl.: value chain): Die Wertschöpfungskette ist die vollständige Abfolge von Aktivitäten oder Akteuren, die Werte in Form von Produkten oder Dienstleistungen schaffen oder empfangen. Zu den Akteuren, die Werte schaffen, gehören Lieferanten, ausgegliederte Erwerbstätige, Auftragnehmer und andere. Zu den Akteuren, die Werte empfangen, gehören Kunden, Konsumenten, Auftraggeber, Mitglieder und andere Nutzer (siehe ISO 26000). Der Lieferkette gegenüber ist die Wertschöpfungskette demnach der weitreichendere Begriff.

Wesentlichkeit: Der Grundsatz der Wesentlichkeit (Materialität) ist in der Rechnungslegung tief verankert. Er besagt, dass bei einem Abschluss grundsätzlich alle Tatbestände offengelegt werden müssen, die wesentlich für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind. Ein solcher Berichtsmaßstab hilft dabei, den Berichtsrahmen sinnvoll einzugrenzen und bedeutsame Informationen hervorzuheben. Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung finden sich in den einzelnen Rahmenwerken unterschiedliche Ansätze, welche Informationen wesentlich und damit berichtspflichtig sind. Ebenso wie bei der gesetzlichen Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zur Erstellung nichtfinanzieller Erklärungen/Berichte wird das Prinzip der Wesentlichkeit im Hinblick auf die Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung in der Weise angewandt, dass zu den einzelnen DNK-Kriterien jeweils diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind. Gerade durch solche Informationen wird die wechselseitige Bedeutung zwischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und Umwelt sowie Gesellschaft deutlich. Der Berichtspflicht steht es nach dem DNK allerdings nicht entgegen, dass eine Information stärkere Relevanz für das Verständnis der Geschäftstätigkeit oder für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das entsprechende Nachhaltigkeitskriterium hat. Im Einzelfall kann es für das Gesamtverständnis und die Vollständigkeit der DNK-Entsprechenserklärung sogar erforderlich sein, dass auch solche Angaben gemacht werden, die auf den ersten Blick nur für das Verständnis des Geschäftsverlaufs,

des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft oder für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf den jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt von Bedeutung sind.

Dieses Wesentlichkeitsprinzip als Berichtsmaßstab bezieht sich beim DNK auf das gesamte Dokument. Es ist bei den Angaben zu allen Kriterien zu beachten. Hiervon abzugrenzen ist die strategische bzw. Konzeptberichterstattung zu Kriterium 2, bei der in der Entsprechenserklärung Angaben zu den für das Unternehmen besonders relevanten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden und sich diese auf die Chancen- und Risikobewertung und (Nachhaltigkeits-)Strategie auswirken. Kriterium 2 unterliegt danach dem allgemeinen Berichtsmaßstab der Wesentlichkeit, es handelt sich aber insoweit um einen eigenen Berichtsabschnitt innerhalb der DNK-Entsprechenserklärung.

Ratsmitglieder

Marlehn Thieme

Vorsitzende des Rates, Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Vorsitzende des ZDF-Fernsehrates

Olaf Tschimpke

Stellvertretender Vorsitzender des Rates, Präsident des Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Prof. Dr. Alexander Bassen

Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg

Ulla Burchardt

Mitglied des Bundestages a. D., freiberufliche Strategieberaterin

Kathrin Menges

Personalvorstand und Vorsitzende des Sustainability Council von Henkel

Alexander Müller

Beigeordneter Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) a. D., Staatssekretär BMVEL a. D.

Katherina Reiche

Hauptgeschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Parlamentarische Staatssekretärin a. D.

Prof. Dr. Lucia A. Reisch

Professorin an der Copenhagen Business School, Vorsitzende Sachverständigenrat für Verbraucherfragen

Dr. Werner Schnappauf

Senior Advisor der Bank of America Merrill Lynch in Deutschland/EMEA; Bayrischer Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz a. D.; Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Industrie a. D.

Dr. Imme Scholz

Stellvertretende Direktorin des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)

Prof. Dr. Ulrich Schraml

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt **Baden Württemberg, Freiburg i. Br.**

Prof. Dr. Wolfgang Schuster

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart a. D., Vorsitzender der Deutsche Telekom Stiftung

Achim Steiner

Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), Direktor der Oxford Martin School/University of Oxford

Prof. Dr. Hubert Weiger

Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Heidmarie Wieczorek-Zeul

Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a. D.; Vizepräsidentin der Freunde des Globalen Fonds Europa

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Rat wurde 2016 von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel neu berufen, nachdem er erstmals im April 2001 von Bundeskanzler Gerhard Schröder berufen worden war. Ihm gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens an. Die Aufgaben des Rates sind die Entwicklung von Beiträgen für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Benennung von konkreten Handlungsfeldern und Projekten sowie Nachhaltigkeit zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen zu machen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.nachhaltigkeitsrat.de

Impressum

© 2017 Rat für Nachhaltige Entwicklung
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Redaktion: Günther Bachmann, Tabea Siebertz, Yvonne Zwick.

Lektorat: Scholz & Friends Neumarkt GmbH

Juristische Begleitung: RA Andreas Hecker, LL. M. oec., Hoffmann Liebs Fritsch & Partner
Rechtsanwälte mbB

Rat für Nachhaltige Entwicklung

www.nachhaltigkeitsrat.de

www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

team@nachhaltigkeitskodex.org